

**Kommissionshandel:** Form der Einbeziehung privater Einzelhändler in den sozialistischen Aufbau. K.verträge werden zwischen einem sozialistischen Einzelhandelsbetrieb und einem privaten Einzelhändler (oder Gastwirt) abgeschlossen, der nicht mehr als zwei fremde Arbeitskräfte beschäftigt. Durch den K. wird eine breitere Warenstreuung und eine bessere Versorgung der Bevölkerung erreicht. Die Waren bleiben bis zum Verkauf Eigentum des sozialistischen Handels. Zur Deckung des Aufwands sowie zur Erzielung eines Gewinns erhält der Kommissionshändler eine vertraglich vereinbarte Provision. Handelsbetriebe mit einer größeren Anzahl fremder Arbeitskräfte können über die *staatliche Beteiligung* in die sozialistische Entwicklung einbezogen werden. In der DDR gab es 1966 20 600 Kommissionshändler, die einen Einzelhandelsumsatz von fast 4,5 Md. MDN realisierten. In kapitalistischen Ländern ist der K. eine Form des Ein- und Verkaufs von Waren auf fremde Rechnung, eine verbreitete Form der Groß- und Einzelhandelstätigkeit privater Handelsbetriebe.

**kommunale Selbstverwaltung:** Organisationsgrundsatz des bürgerlichen Staates, der den Gemeinden (Kommunen) das Recht zugesteht, auf ihrem Aufgabengebiet bestimmte meist eng begrenzte Aufgaben in eigener Verantwortung selbständig zu entscheiden. Dabei ist die k. S. überall an die geltenden Gesetze (die Äußerungen der zentralen Staatsgewalt) gebunden und wird notfalls gewaltsam der reaktionären gesamtstaatlichen Zielsetzung unterworfen. Die Mittel und Methoden dazu haben sich im Laufe der Jahrzehnte verändert bzw.

vervielfacht. Begnügte sich z. B. die Bourgeoisie in Deutschland zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch mit den herkömmlichen administrativen Mitteln und Methoden (staatliche Aufsicht mit Genehmigungs-, Bestätigungs- und Einspruchsrecht), so änderte sich die Situation mit dem Erstarken der revolutionären Arbeiterbewegung und ihrem teilweise sehr erheblichen Einfluß auf die örtlichen Parlamente wesentlich. Den Gemeinden wurden immer mehr Rechte entzogen, und in der Zeit des Faschismus wurde die k. S. völlig beseitigt. Formell besteht heute in Westdeutschland wieder eine k. S., doch wird diese zunehmend ausgehöhlt und eingeschränkt. So ist gegenwärtig die Methode der administrativen Beschränkung und des bürokratischen Gängelns der Städte und Gemeinden wie auch das ökonomische und ideologische Eindringen monopolkapitalistischer Unternehmen in die kommunale Sphäre aufs höchste perfektioniert (z. B. finanzielle Belastung und Ausplünderung durch Steuergesetze und andere finanzpolitische Maßnahmen, Eindringen von Monopolen in kommunale Einrichtungen, Weisungen der Regierungsbeamten auf dem Wege der sog. Staatsaufsicht, Reglementierung durch Gesetze, angeordnete Verlagerung der Entscheidungen von den kommunalen Parlamenten auf die Exekutive wie Bürgermeister, Stadtdirektoren und viele andere Formen). Dadurch werden die westdeutschen kommunalen Organe immer mehr zu Bestandteilen des Herrschaftsapparates der Monopolbourgeoisie, so daß von einer k. S. praktisch kaum mehr die Rede sein kann. Der Kampf vieler westdeutscher Kommunalvertreter um eine wirkliche k. S., gegen deren Entrechtung durch